



Brüssel, den 28. Februar 2022
(OR. fr)

6464/22

LIMITE

ENV 148
CLIMA 75
FORETS 10
AGRI 64
RELEX 215

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0366(COD)**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt sowie ihre Ausfuhr aus der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010
– Orientierungsaussprache

1. Der Vorsitz hat ein Hintergrundpapier mit zwei Fragen als Orientierungshilfe für die Aussprache über den oben genannten Gesetzgebungsvorschlag auf der kommenden Tagung des Rates (Umwelt) am 17. März 2022 ausgearbeitet (siehe Anlage).
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das als Anlage beigefügte Hintergrundpapier des Vorsitzes und die darin enthaltenen Fragen zur Kenntnis zu nehmen und dem Rat im Hinblick auf die oben genannte Orientierungsaussprache vorzulegen.

Vorschlag für eine Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem EU-Markt sowie ihre Ausfuhr aus der EU

– Vermerk des Vorsitzes –

Der Schutz der Wälder ist für unsere Gesellschaften und künftige Generationen von entscheidender Bedeutung. Wälder spielen eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung des Klimawandels und der Bekämpfung des Verlusts an biologischer Vielfalt. Sie tragen auch zur Materialversorgung bei, regulieren bestimmte natürliche Prozesse und sind Lebensgrundlage für viele der ärmsten Gemeinschaften der Welt.

Dringender Handlungsbedarf für ein ehrgeiziges und gemeinsames Ziel

Wälder spielen in den Diskussionen in europäischen und internationalen Gremien eine immer wichtigere Rolle. Auf der COP 26 des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) im November 2021 wurde ihrer Rolle sowie der Rolle des Landsektors bei der Beschleunigung von Klimaschutzmaßnahmen weitgehend Rechnung getragen. Bei dieser Gelegenheit haben sich Staats- und Regierungschefs von 141 Staaten, die für mehr als 90 % der Wälder der Welt stehen, in der „**Erklärung der Staats- und Regierungschefs zu Wäldern und Landnutzung**“ verpflichtet, gemeinsam darauf hinzuwirken, den Verlust von Wäldern und die Landdegradation bis 2030 zu stoppen und umzukehren; zugleich erkannten sie die Notwendigkeit an, ihre Kräfte für eine nachhaltige Umstellung der Landnutzung zu bündeln – eine wesentliche Zielsetzung, um die Ziele des Übereinkommens von Paris zu verwirklichen.

Einige Tage darauf, am 17. November 2021, übermittelte die Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Markt der Europäischen Union (EU) sowie ihre Ausfuhr aus der EU. Dieser in der Mitteilung der Kommission von 2019 mit dem Titel *„Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“* angekündigte Text gehört zu einer von den Mitgliedstaaten geteilten Gesamtstrategie der Europäischen Union, die im **europäischen Grünen Deal** wie auch in der **EU-Biodiversitätsstrategie für 2030** und in der **europäischen Strategie „Vom Hof auf den Tisch“** bekräftigt wurde. Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll einer starken gesellschaftlichen Nachfrage, die sich in einer historisch hohen Beteiligung an der von der Kommission eingeleiteten Online-Konsultation gezeigt hat, Rechnung getragen werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Besorgnis angesichts der weltweiten Entwicklung der Wälder (zwischen 1990 und 2020 gingen weltweit 420 Millionen Hektar Wald verloren, eine Fläche, die größer ist als die der Europäischen Union).

Die Europäische Union trägt bei diesen weltweiten Phänomenen eine besondere Verantwortung. Sie hat einen hohen Verbrauch an Roh- und Halbfertigerzeugnissen aus nationalen und internationalen Quellen. Der Handel und die damit verbundenen Tätigkeiten in der Lieferkette haben somit zahlreiche negative Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere im Hinblick auf Entwaldung und Waldschädigung. Aus einer Studie der Kommission aus dem Jahr 2013 geht bereits hervor, dass die europäischen Länder für mehr als ein Drittel der mit dem internationalen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen verbundenen Entwaldung verantwortlich sind.¹

Im Mittelpunkt des Vorschlags: eine substanzielle Sorgfaltspflichtregelung

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll sichergestellt werden, dass die Erzeugung von Kaffee, Kakao, Palmöl, Sojabohnen, Rindfleisch und Holz sowie daraus hergestellten Erzeugnissen wie Leder, Schokolade oder Möbel, die in die Europäische Union eingeführt und dort gehandelt oder aus der Europäischen Union ausgeführt werden, keine Entwaldung oder Waldschädigung verursacht hat. Damit soll den Auswirkungen der landwirtschaftlichen Erzeugung im Hinblick auf die Entwaldung, aber auch auf die Waldschädigung Rechnung getragen werden.

¹ Europäische Kommission, 2013. The impact of EU consumption on deforestation: Comprehensive analysis of the impact of EU consumption on deforestation. Die Studie wurde von der GD ENV der Europäischen Kommission finanziert und von VITO, IIASA, HIVA und IUCN NL durchgeführt.
<https://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/1.%20Report%20analysis%20of%20impact.pdf>

Um dieses Ziel zu erreichen, beruht die Verordnung auf einer **Sorgfaltspflichtregelung**, mit der **die Transparenz und die Rückverfolgbarkeit der Wertschöpfungsketten gewährleistet** werden soll und die sich in einem gemeinsamen und harmonisierten Rahmen an alle Marktteilnehmer und Händler richtet. Diese Sorgfaltspflichtregelung stützt sich auf einen vorausschauenden Ansatz, der sich aus der Risikobewertung ergibt. Marktteilnehmer, die die in Anhang I der Verordnung aufgeführten Erzeugnisse erstmals einführen oder in die EU ausführen, und Händler, die keine KMU sind, müssen daher ein Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durchführen, das mit einer obligatorischen Erklärung nachgewiesen wird, bevor sie Erzeugnisse in Verkehr bringen.

Dazu gehört die Anforderung der Rückverfolgbarkeit, indem verbunden mit einer Risikoanalyse Informationen gesammelt werden, anhand deren die Erzeugungsquelle des Erzeugnisses und sein Durchlaufen der gesamten Verarbeitungs- und Vermarktungskette ermittelt und gegebenenfalls Maßnahmen zur Minderung des ermittelten Risikos umgesetzt werden können. So kann mit den Bestimmungen der Verordnung sichergestellt werden, dass die Erzeugnisse frei von **illegaler wie auch legaler** Entwaldung sind. Die Wirksamkeit der Bestimmungen muss durch ein von den zuständigen Behörden eingerichtetes Kontroll- und Sanktionssystem gewährleistet werden.

Ein klarer und gemeinsamer Rahmen für eine wirksame Anwendung

Für eine effiziente und harmonisierte Umsetzung des Textes ist ein **gemeinsames Verständnis seiner Bestimmungen** erforderlich. Zu diesem Zweck werden allen gemeinsame Definitionen der wichtigsten Konzepte eine praktische Anwendung der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen ermöglichen.

Über das Konzept der Waldschädigung besteht bislang kein internationaler Konsens. Es gibt mehrere Definitionen, die auf nationaler Ebene verwendet werden. Im Rahmen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe² zum Risiko von Entwaldung und Waldschädigung im Zusammenhang mit Erzeugnissen, die in der EU in Verkehr gebracht und aus der EU ausgeführt werden, haben die Delegationen dazu zahlreiche Bemerkungen vorgebracht, ebenso wie zu der damit verbundenen Definition für nachhaltige Erntevorgänge.

Bestimmte Delegationen haben auch darauf hingewiesen, dass die Definition für „Entwaldung“ möglicherweise zu eng gefasst ist, da sie sich auf die Umwandlung von Wäldern zu landwirtschaftlichen Zwecken beschränkt, obwohl die Umwandlung von Wäldern zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken ebenfalls in die Definition aufgenommen werden könnte.

Der informell tagende Rat der Umweltministerinnen und -minister vom 20. Januar 2022 in Amiens und der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) vom 21. Februar 2022 haben die Unterstützung aller Mitgliedstaaten für die Ziele des Textes betont. Bei diesen Gelegenheiten haben die Mitgliedstaaten ferner ihre Bedenken in Bezug auf die Umsetzbarkeit des Textes, den Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer und die zuständigen Behörden, den Umfang der Kontrollen, die Frage des Umfangs der einzubeziehenden Rohstoffe und Ökosysteme sowie die Definitionen der Konzepte (einschließlich der Waldschädigung) mitgeteilt. Schließlich haben sich die Ministerinnen und Minister außerdem zu ihren nationalen Erfahrungen in Bezug auf Umweltpolitik und die Anwendung der EU-Holzverordnung geäußert.

² Ad-hoc-Gruppe zum Risiko von Entwaldung und Waldschädigung im Zusammenhang mit Produkten, die in der EU in Verkehr gebracht werden.

Der Text wird in einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe, in der Sachverständige aus den verschiedenen betroffenen Sektoren vertreten sind, fachlich erörtert. Die vom Vorsitz organisierten Beratungen haben eine erste Prüfung des Textes ermöglicht und den Mitgliedstaaten die Gelegenheit gegeben, sich zu allen Artikeln zu äußern. Mehrere wichtige Themen haben sich aus diesem fachlichen Austausch ergeben: die Definitionen, die Vereinbarkeit mit den WTO-Regeln, die Zusammenarbeit mit Drittländern, die Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen sowie der mit der Umsetzung des Verordnungsvorschlags verbundene Verwaltungsaufwand.

Für den Fortgang der Verhandlungen werden die Ministerinnen und Minister ersucht, sich über folgende Fragen auszutauschen:

1. *Eine effiziente und praktikable Umsetzung der Sorgfaltspflichtregelung ist von entscheidender Bedeutung für die Rückverfolgbarkeit, anhand deren gewährleistet werden kann, dass die Erzeugnisse keine Entwaldung und Waldschädigung mit sich gebracht haben. Wie lauten Ihre Vorschläge für die Gewährleistung einer effizienten und leistungsfähigen Sorgfaltspflichtregelung?*
2. *Die operative Umsetzung der Verordnung wird zweifellos auf einer gemeinsamen Anwendung der wichtigsten Definitionen der Verordnung beruhen. Zwar sind einige Konzepte definiert, doch werden die Begriffe auf europäischer und internationaler Ebene nicht einheitlich verwendet. Welche Vorschläge haben Sie, wie im Sinne einer besseren Durchführung der Verordnung gemeinsame Definitionen für Begriffe wie „Entwaldung“, „Waldschädigung“ und die damit verbundene Definition „nachhaltiger Erntevorgänge“ auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse erreicht werden können?*

Zeit für Ausführungen: 3 Minuten pro Mitgliedstaat